

**Satzung der Stadt Monheim am Rhein
über Sondernutzungen in der Fußgängerzone
Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße
und der Straße Freiheit
(Sondernutzungssatzung Fußgängerzone Altstadt)**

vom _____

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 18, 19, 19 a und 59 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)
- §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Fußgängerzone Altstadt im Bereich der Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, Zollstraße und der Straße Freiheit mit Fahrzeugen, soweit diese Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, gelten ergänzend die Bestimmungen der allgemeinen Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Verhältnis zu Widmung, Teileinziehung und Straßenverkehrsrecht**

- (1) Der Umfang des Gemeingebrauchs richtet sich nach der jeweils geltenden Widmungs- oder Teileinziehungsverfügung für die in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen.
- (2) Verkehrsrechtliche Anordnungen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Zusatzzeichen, Freigaben, Fahrtrichtungen, Halt- und Parkregelungen sowie sonstige Regelungen nach Straßenverkehrsrecht bleiben unberührt.

- (3) Diese Satzung begründet, erweitert oder beschränkt den straßenrechtlichen Gemeingebrauch nicht. Sie ersetzt insbesondere keine Widmung, keine Teileinziehung, keine straßenverkehrsrechtliche Anordnung und keine straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung.
- (4) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die Benutzung der in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen über den nach Maßgabe der Widmung oder Teileinziehung und der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zulässigen Gemeingebrauch hinausgeht.

II. Erlaubnispflicht und erlaubnisfreie Sondernutzungen

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 Satz 1 StrWG NRW, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung erlaubnisfrei gestellt sind.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere erforderlich für das Befahren mit Fahrzeugen auf den in § 1 bezeichneten Verkehrsflächen, soweit die jeweilige Nutzung nicht vom Gemeingebrauch, einer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung oder einer erlaubnisfreien Sondernutzung nach § 4 gedeckt ist.
- (3) Die Erlaubnispflicht nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedarf eine Benutzung, soweit sie bereits vom Gemeingebrauch nach der jeweils geltenden Widmungs- oder Teileinziehungsverfügung und den straßenverkehrsrechtlichen Regelungen gedeckt ist.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung bedarf ferner eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung, soweit sie im Einzelfall erforderlich ist
 - 1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr,
 - 2. für Einsätze von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz oder sonstigen Gefahrenabwehrbehörden,
 - 3. zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Stadt Monheim am Rhein oder anderer öffentlicher Aufgabenträger,
 - 4. für unaufschiebbare Arbeiten von Ver- und Entsorgungsträgern,
 - 5. für unaufschiebbare handwerkliche Notdienstarbeiten, sofern der Einsatz eines Fahrzeugs vor Ort unabdingbar ist.
- (3) Die erlaubnisfreie Sondernutzung ist auf das notwendige Maß und die notwendige Dauer zu beschränken. Straßenverkehrsrechtliche Verbote, Beschränkungen, Erlaubnis- oder Ausnahmeerfordernisse bleiben unberührt.



- (4) Die Stadt kann im Einzelfall verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen einer erlaubnisfreien Sondernutzung nach Absatz 2 nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

III. Erlaubnisverfahren

§ 5

Antrag und Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Beginn der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Monheim am Rhein zu beantragen. Der Antrag soll Art, Zweck, Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung sowie die hierfür eingesetzten Fahrzeuge, insbesondere deren amtliche Kennzeichen, bezeichnen.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere erteilt werden, wenn die beabsichtigte Nutzung mit dem Widmungszweck, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, dem Schutz des Fußverkehrs, den Belangen der Anliegerinnen und Anlieger sowie den städtebaulichen und gestalterischen Belangen des öffentlichen Raums vereinbar ist.
- (3) Eine Sondernutzungserlaubnis für das Befahren außerhalb der nach Widmung, Teileinziehung und straßenverkehrsrechtlicher Anordnung allgemein zugelassenen Zeiten kann insbesondere erteilt werden, wenn dies zur Erreichbarkeit rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze oder Garagen, zur Durchführung besonderer Liefer-, Lade-, Bau-, Montage-, Wartungs- oder sonstiger Arbeiten erforderlich ist und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vor, kann eine Erlaubnis ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Versagung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (5) Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Über den Antrag entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen

§ 6

Inhalt, Befristung und Nebenbestimmungen

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt. Sie ist zu befristen und kann widerruflich erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis kann örtlich, zeitlich, sachlich und personell beschränkt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bedingungen und Auflagen können auch nachträglich angeordnet, geändert oder ergänzt werden, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Belange erforderlich ist.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, soweit in der Erlaubnis nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen oder Ausnahmegenehmigungen.



§ 7

Ausübung der Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass der Gemeingebrauch, insbesondere der Fußverkehr, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- (2) Zugänge, Rettungswege, Feuerwehrezufahrten, Hydranten, Schachtdeckel, Waren-schächte, technische Einrichtungen, Entwässerungsanlagen und sonstige öffentliche Einrichtungen sind freizuhalten, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist.
- (3) Soweit im Rahmen einer Sondernutzung Fahrzeugverkehr zugelassen ist, sind die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen einzuhalten. Fußgängerinnen und Fußgänger dürfen weder gefährdet noch unzumutbar behindert werden.
- (4) Die Sondernutzung ist auf die zugelassene oder erforderliche Dauer zu beschränken. Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand unverzüglich wiederherzustellen, soweit die Stadt nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Stadt kann zur Sicherung der Pflichten aus dieser Satzung und aus der Sondernutzungserlaubnis geeignete Maßnahmen anordnen.

§ 8

Rücknahme, Widerruf und Untersagung

- (1) Die Rücknahme und der Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 18 Absatz 2 StrWG NRW und den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 1. die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen diese Satzung, gegen Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstößt,
 2. die Sondernutzung öffentliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder den Schutz des Fußverkehrs, beeinträchtigt,
 3. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Erlaubnis nicht oder nur mit anderen Nebenbestimmungen erteilt worden wäre,
 4. die Sondernutzung nicht oder nicht mehr in dem erlaubten Umfang ausgeübt wird,
 5. öffentliche Arbeiten, Veranstaltungen, Gefahrenabwehrmaßnahmen oder sonstige überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.
- (3) Wird eine erlaubnisfreie Sondernutzung in einer Weise ausgeübt, die öffentliche Belange beeinträchtigt oder gegen diese Satzung verstößt, kann die Stadt die Fortsetzung untersagen, beschränken oder von Auflagen abhängig machen.
- (4) Weitergehende Befugnisse nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW, dem Straßenverkehrsrecht, dem Ordnungsrecht und anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.



IV. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine nach dieser Satzung erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
 2. eine Sondernutzung über den durch die Erlaubnis zugelassenen Umfang hinaus ausübt,
 3. vollziehbaren Auflagen oder Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 7 Absatz 4 nach Beendigung der Sondernutzung den früheren Zustand nicht oder nicht rechtzeitig wiederherstellt,
 5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 5 oder § 8 Absatz 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 StrWG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung oder bis zu ihrer Aufhebung wirksam, soweit sie nicht dieser Satzung, der jeweils geltenden Widmungs- oder Teileinziehungsverfügung oder straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen widersprechen.
- (2) Soweit bestehende Erlaubnisse mit dieser Satzung unvereinbar sind, entscheidet die Stadt über Anpassung, Widerruf oder Neuerteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Monheim am Rhein über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Turmstraße, Franz-Boehm-Straße, der Zollstraße und der Straße Freiheit vom 17.02.2022 außer Kraft.

